



Disziplinarordnung

Präambel:

Jede Schülerin / jeder Schüler ist gemäß der „Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung)“ vom 21. März 1982 (geändert durch „Verordnung des Kultusministeriums vom 13. Juni 1991“) verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Ferner hat sie / er die Persönlichkeit und Unversehrtheit anderer sowie fremdes Eigentum zu achten. Verstöße gegen diese Pflichten und Forderungen ziehen entsprechende, in einer Disziplinarordnung festgelegte Maßnahmen nach sich.

Die Disziplinarordnung soll durch einsehbare Regelungen das Verhältnis zwischen Lehrerinnen / Lehrern und Schülerinnen / Schülern entlasten und Fehlverhalten bewusst machen bzw. verhindern. Sie soll mithelfen, einen unbehinderten, auf Gegenseitigkeit und Gemeinsamkeit angewiesenen Unterrichtsverlauf zu Gewähr leisten.

Mögliche Maßnahmen:

Pädagogische Maßnahmen:

- Wiederholte Ermahnungen und Aussprachen
- Zeitweiliger Ausschluss aus der Unterrichtsstunde
- Sinnvolle Sonderarbeiten bis zu einer Stunde Dauer
- Eintrag ins Klassenbuch
- Verwarnung durch die Klassenkonferenz
- Verweis auf Antrag der Klassenkonferenz
- Scharfer Verweis auf Antrag der Klassenkonferenz

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen:

- Nachsitzen bis zu zwei bzw. vier Unterrichtsstunden
- Überweisung in eine Parallelklasse
- Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht (bis zu vier Unterrichtswochen)
- Androhung des Ausschlusses aus der Schule („Ultimatum“)
- Ausschluss aus der Schule

Einträge ins Klassenbuch:

Einträge müssen als solche gekennzeichnet, inhaltlich präzisiert und unterschrieben werden. Ein Eintrag kann einen Verstoß oder mehrere Verstöße gegen die oben genannten Pflichten und Forderungen betreffen. In der Regel sollte ein Eintrag erst am nächsten Tag erfolgen. Die Schülerin / der Schüler hat das Recht, vor einem angekündigten oder innerhalb von 2

Tagen nach erfolgtem Eintrag von der eintragenden Lehrerin / von dem eintragenden Lehrer gehört zu werden und dabei die Klassensprecherin / den Klassensprecher, die Schülersprecherin / den Schülersprecher oder deren Vertreter als Vermittler einzuschalten.

Die folgenden Verstöße können zu einem Eintrag führen:

1. Häufiges und erhebliches Zuspätkommen ohne ausreichende Begründung
2. Wiederholt unentschuldigtes Versäumnis des Unterrichts
3. Häufiges Fehlen von Hausaufgaben und Arbeitsmitteln
4. Fortwährendes Stören des Unterrichts, grob ungebührliches Benehmen oder grobe Widersetzlichkeit
5. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Sachbeschädigung
6. Bei Rohheit sowie Gefährdung anderer Personen soll ein Eintrag gegeben werden.

In besonders schweren Fällen wird er Schulleiter gravierende Maßnahmen gemäß §90 Schulgesetz (bis hin zum Schulausschluss) in Erwägung ziehen müssen.

7. Wiederholte oder schwere Verstöße gegen die Hausordnung
8. Schwere Täuschungsversuche

Maßnahmen der Klassenkonferenz:

Nach 3 Einträgen im laufenden Schuljahr muss von der Klassenlehrerin / vom Klassenlehrer eine Klassenkonferenz einberufen werden. Sie kann bei einem besonders schweren Verstoß auch ohne vorausgegangene Einträge zusammentreten.

Sind der Einberufung der Klassenkonferenz keine Einträge vorausgegangen, muss der Schüler von der Klassenlehrerin / vom Klassenlehrer oder von der Klassenkonferenz gehört werden.

Die Klassenkonferenz kann mit einfacher Stimmenmehrheit:

- a) eine Verwarnung erteilen, die vom Klassenlehrer den Eltern der Schülerin / des Schülers übermittelt wird;
- b) beim Schulleiter einen Verweis oder scharfen Verweis beantragen (jeweils mit Mitteilung an die Eltern)
- c) die Angelegenheit an den Schulleiter weiterleiten mit der Bitte um entsprechende Maßnahmen nach §90 Schulgesetz

Unabhängig davon können Klassen- und unterrichtende Lehrer (nach §90 Schulgesetz) Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden anordnen.

Wird nach erfolgter Verwarnung bzw. Verweis oder nach den vorausgegangenen 3 Einträgen ein weiterer Eintrag notwendig, so tritt die Klassenkonferenz erneut zusammen.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des Schulleiters nach §90 Schulgesetz:

- a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule
 - c) Androhung des zweitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen
- Nach Anhörung der Klassenkonferenz:
- e) Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen
 - f) Androhung des Ausschlusses von der Schule
 - g) Ausschluss aus der Schule

Allgemeines Beschwerderecht:

„Unabhängig von seinem Alter hat jede Schülerin / jeder Schüler, die / der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht zur Beschwerde. Die Schule muss sicherstellen, dass die Schülerin / der Schüler Gelegenheit erhält, ihre / seine Beschwerden vorzutragen, und dass bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt.“

(Erklärung der Kultusministerkonferenz „zur Stellung der Schülerin / des Schülers in der Schule“)

Die vorliegende Disziplinarordnung wurde in der Gesamtlehrerkonferenz am 17. November 1992 beschlossen, von der Schulkonferenz bestätigt und tritt **ab 01.12.1992** in Kraft.

Mühlacker, 17. November 1992

(Neu geschrieben und an veränderten §90 Schulgesetz angepasst: 8.9.2004)

gez. Th. Mühlbayer